

# **BVGer D-106/2012 vom 31. Mai 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-106\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-106_2012)

FR: TAF D-106/2012 du 31 mai 2012

IT: TAF D-106/2012 del 31 maggio 2012

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2. Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3. Das BFM hat den angefochtenen Nichteintretensentscheid auf der Grundlage von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG getroffen. Bei Beschwerden gegen solche Nichteintretensentscheide ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Da die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell geprüft hat, kommt dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zu. Bei Begründetheit der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl.

Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Indessen ist im Falle des Nichteintretens auf ein Asylgesuch gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 AsylG über das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft abschliessend materiell zu entscheiden, soweit dies im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich ist (vgl. BVGE 2007/8 insb. E. 5.6.5 S. 90 f.). In einem entsprechenden Beschwerdeverfahren bildet dementsprechend - ungeachtet der vorzunehmenden Überprüfung eines formellen Nichteintretensentscheides - auch die Flüchtlingseigenschaft Prozessgegenstand (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73).

4.4.1. Der Beschwerdeführer hat unbestrittenermassen den Asylbehörden innert der Frist von 48 Stunden keine rechtsgenügenden Reise- oder Identitätspapiere abgegeben. Ob er für die Nichteinreichung solcher Papiere entschuld bare Gründe glaubhaft zu machen vermag, kann vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen offen bleiben.

4.2. Der Beschwerdeführer brachte anlässlich der Anhörungen im November 2009 als zentralen Asylgrund vor, wegen des Verdachts der Unterstützung der LTTE vor der Ausreise gesucht worden zu sein. Er sei bei Veranstaltungen der LTTE als (Berufsbezeichnung) aufgetreten. Unter anderem sei er deswegen im August 2006 eine Woche in E. \_\_\_\_\_ inhaftiert und verhört worden. Man habe ihn misshandelt. Knapp zwei Jahre später gewährte das BFM dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör (26. September 2011) zu zwei bei ihm eingegangenen Denunziationsschreiben (Eingang BFM: 7. April und 4. Mai 2011), welche den Beschwerdeführer betrafen. Ebenfalls wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, sich zu widersprechenden Aussagen im Rahmen der Anhörungen zum Asylgesuch und seinen im Zusammenhang mit den Visumsgesuchen gemachten Angaben zu äussern (vgl. Bst. D hiavor). Die entsprechenden Visumsunterlagen wurden dem BFM von der schweizerischen Botschaft aufgrund eines bei ihr eingegangenen, den Beschwerdeführer betreffenden, Denunziationsschreibens zugestellt. Aus dieser Vorgehensweise wird ersichtlich, dass das BFM zusätzliche Abklärungen vorgenommen hat, welche insbesondere die Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers tangierten, mithin das diesbezügliche Ergebnis sich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft als von Bedeutung erweisen musste. Jedenfalls gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Berücksichtigung dieser Umstände zum Schluss, dass aufgrund einer summarischen materiellen Prüfung nicht abschliessend festgestellt werden kann, ob der Beschwerdeführer offensichtlich Flüchtling ist oder offensichtlich nicht Flüchtling ist, was das Eintreten auf das Asylgesuch gestützt auf Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG zur Folge hätte haben müssen. Zudem könnte das von der Schweizer Botschaft in Colombo zugestellten Denunziationsschreiben vom 26. April 2011 (Eingang BFM: 5. August 2011; Bst. C hiavor) im Zusammenhang mit dem zentralen Asylvorbringen des Beschwerdeführers für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von Bedeutung sein, zumal darin unter anderem angeführt, wurde, der Beschwerdeführer habe langjährige Beziehungen zu den LTTE unterhalten und diese Organisation hätte ein Haus für ihn gebaut, was ihm ein luxuriöses Leben ermöglicht habe. Hierzu wurde dem Beschwerdeführer jedoch das rechtliche Gehör nicht gewährt. Auch fand das entsprechende Sachverhaltselement keinen Niederschlag in der angefochtenen Verfügung. Diese unterschiedliche Handhabung der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einem im vorliegenden Fall nicht als unwesentlich zu qualifizierenden Sachverhaltsumstand lässt sich nach dem Gesagten aber nicht rechtfertigen.

4.3. Ob die Flüchtlingseigenschaft oder die Wegweisungsvollzugshindernisse offenkundig fehlen, bemisst sich sodann nicht zuletzt auch daran, dass in solchen Fällen in der Regel eine 20-tägige Entscheidungsfrist und die summarische Entscheid begründung

genügen müssen (analog zu Art. 40 AsylG). Gemäss Rechtsprechung ist es hingegen ausgeschlossen, einen Nichteintretensentscheid zu fällen, wenn das Fehlen der Flüchtlingseigenschaft oder der Vollzugshindernisse eben nicht offenkundig ist, beziehungsweise wenn zusätzliche Abklärungen jeglicher Art nötig erscheinen oder der Entscheid einer einlässlichen Begründung bedarf. Als zusätzliche, einen Nichteintretensentscheid ausschliessende Abklärungen gelten beispielsweise solche, welche für die Beurteilung der politischen Lage in einem bestimmten Land, zur Situation einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder zu einem bestimmten Ereignis nötig werden. Vorliegend ist somit festzustellen, dass aufgrund der Herkunft und eines gemäss Akten nicht zum vornherein auszuschliessenden Risikoprofils des Beschwerdeführers im Rahmen einer summarischen materiellen Prüfung nicht abschliessend festgestellt werden kann, ob der Beschwerdeführer offensichtlich nicht Flüchtling ist. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, dass die Begründungsdichte in der angefochtenen Verfügung einer umfassenden Glaubhaftigkeitsprüfung der Asylvorbringen des Beschwerdeführers gleichkommt, was den Rahmen eines Summarverfahrens sprengt, mithin einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG nicht zulässt.

4.4. Zusammenfassend ergibt sich, dass auf das Asylgesuch zwecks weiterer, im ordentlichen Verfahren vorzunehmender Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder von Wegweisungshindernissen einzutreten ist (vgl. BVGE 2007/8 E. 5.6.6. S. 91 f.). Auf die übrigen Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe braucht bei dieser Sachlage nicht eingegangen zu werden.

5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 21. Dezember 2011 aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung respektive zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

6.6.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

6.2. Dem Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Beschwerde wurde beantragt, dem unterzeichnenden Anwalt sei vor der Gutheissung der Beschwerde Frist zur Einreichung einer Kostennote anzusetzen (Ziffer 7 der Rechtsbegehren). Gemäss Art. 14 VGKE haben die Parteien, die Anspruch auf Parteientschädigung erheben, dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Kostennote einzureichen, ansonsten das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten festlegt. Mit Einreichen der Replik hatte der Rechtsvertreter Gelegenheit, seine Kostennote zu den Akten zu reichen. Der Antrag auf Ansetzen einer Frist zur Einreichung einer Kostennote ist daher abzuweisen. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Parteientschädigung pauschal auf Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 VGKE). Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)